



Brüssel, den 24. Mai 2024
(OR. en)

10235/24

ENT 101
MI 532
COMPET 586
IND 280
DELACT 113

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 7594/24 + ADD 1 - C(2024) 1356

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 6.3.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf den Feuerwiderstand von Bauprodukten
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. März 2024 gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 60 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 305/2011¹ den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, aktuelle konsolidierte Fassung: 16.7.2021).

2. Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten durch delegierte Rechtsakte festgelegt werden. Das europäische Klassifizierungssystem wurde von der Kommission mit der Entscheidung 2000/367/EG² über den Feuerwiderstand von Bauprodukten eingerichtet. Die geänderte Entscheidung enthält 34 Klassifizierungstabellen für verschiedene Produkte und Anwendungsbereiche. Die überarbeiteten Tabellen in dieser delegierten Verordnung spiegeln die neuesten technologischen Entwicklungen wider und bieten ein umfassendes Klassifizierungssystem für den Feuerwiderstand von Bauprodukten.
3. Der Rat hatte bis zum 8. Mai 2024 Zeit, Einwände dagegen zu erheben oder eine Verlängerung zu beantragen. Innerhalb der gesetzten Frist hat keine Delegation Bemerkungen vorgebracht.
4. Vor diesem Hintergrund könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, die Nichtablehnung des delegierten Rechtsakts in der Fassung des Dokuments ST 7594/24 + ADD 1 als Punkt ohne Aussprache auf einer seiner nächsten Tagungen zu bestätigen und die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nach dem 7. Juni 2024 veröffentlicht und angenommen wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

² Entscheidung 2000/367/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Feuerwiderstands von Bauprodukten, Bauwerken und Teilen davon (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2000) 1001) (ABl. L 133 vom 6.6.2000, S. 26). Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2003/629/EG des Rates vom 27. August 2003 (ABl. L 218 vom 25.7.2003, S. 51) und die Entscheidung 2011/232/EG des Rates vom 11. April 2011 (ABl. L 97 vom 17.12.2005, S. 49). Letzte konsolidierte Fassung: 12.4.2011.